

Die Gewerkschaft

Zeitschrift zur Vertretung der wirtschaftlichen und sozialen Interessen der in Gemeinde- und Staatsbetrieben beschäftigten Arbeiter und Unter-Angestellten
Organ des Verbandes der Gemeinde- und Staatsarbeiter

Redaktion und Expedition: Berlin W 57
Winterfeldtstr. 24 (Redakteur: Emil Wittmer)
Fernsprecher Rint. Cädon Nr. 2746

Staats- und Gemeindebetriebe
sollen Musterbetriebe sein!

Erscheint wöchentlich freitags • Bezugspreis
vierteljährlich durch die Post (ohne Bestellgeld) 2 Mk.
Postzeitungsliste Nr. 3164

Zürsorge für Kriegsteilnehmer in Gemeindebetrieben.

I. (Neue Folge. Siehe auch Nr. 28/16.)

Den feinerzeit gegebenen Anregungen des Verbandsvorstandes folgend, sind in einzelnen Landesteilen ausführlich begründete Eingaben an die Stadtverwaltungen erfolgt, die noch der Erledigung harren. Im Gau W a n n e i m z. B. sind alle größeren Filialen in einheitlicher Weise durch unser Gaubureau (zurzeit Sitz Straßburg) vorgegangen.

Die Eingaben gehen von dem Gesichtspunkt aus, daß es nicht nur Sache der staatlichen und kommunalen Behörden sein muß, den aus dem Heeresdienst Zurückkehrenden Arbeit zu bieten, sondern es soll auch für die Kriegsinvaliden Arbeit zu guten Arbeitsbedingungen geschaffen werden. Gerade in dieser Beziehung können und sollen diese Behörden für die Privatindustrie so weit als möglich vorbildlich wirken, und es ist deshalb beantragt:

1. Vom Heeresdienst zurückkehrende städtische Arbeiter sollen wieder an ihren alten Arbeitsplätzen beschäftigt werden, und zwar zu den gleichen Lohnbedingungen, wie wenn sie nicht ausgedient wären. Diefem Ersuchen werden kaum Schwierigkeiten entgegenstehen, da die Stadtverwaltungen überall nur Ausschüßkräfte eingesetzt oder auch mandatslos gar nicht befehlt, sondern sich mit einer anderen Dienstverteilung geholfen haben.

2. Kriegsinvaliden, welche in ihrer früheren Arbeitsstelle nicht mehr leisten wie früher bzw. wie ihre Mitarbeiter, sollen ohne Rücksicht auf eine etwa vorhandene Militärrente den gleichen Lohn wie diese erhalten. Auch diese Forderung dürfte selbstverständlich sein, denn wenn ein Arbeiter seinem Betrieb so viel wie vorher bzw. wie seine Mitarbeiter leistet, liegt ja keine Veranlassung vor, denselben durch Einrechnung der ganzen oder eines Teiles der Rente in den Lohn zu schädigen. Dagegen liegt für die Stadtverwaltungen alle Veranlassung vor, diese Bestimmungen rein durchzuführen, um so den Erscheinungen in der Privatindustrie entgegenzuwirken, die darauf hinauslaufen, den Kriegsschädigten und Rentenempfängern trotz gleicher Leistungen den Lohn zu kürzen, denn in letzter Linie tragen diese Erscheinungen doch die Gefahr in sich, daß die Stadt belastet wird.

3. Kriegsschädigte städtische Arbeiter (Kriegsinvaliden) sollen ebenfalls möglichst in ihrem früheren Betrieb oder aber, wenn dies ihre Beschädigung nicht zuläßt, in einem anderen nachdrücklichem Betrieb beschäftigt werden, und zwar sollen sie dann so gut wie möglich verwendet, aber ohne Rücksicht auf ihre Leistungen so entlohnt werden, daß sie einschließlich ihrer Militärrente auf den Lohn kommen, der ihnen zuzuehen würde, auch wenn sie nicht am Krieg teilgenommen hätten.

Zu der Begründung heißt es ergänzend: Der leitende Gedanke dieses Antrags ist, daß der Kriegsschädigte zwar arbeiten sein soll, so gut er kann, nützliche Arbeit zu vollbringen, daß er aber andererseits dafür einschließlich der Rente auch soviel erhalten soll, daß er durch die Kriegsteilnahme keinen Schaden erleidet. Verschmüßelten- und Kriegsschädigten jedoch, die gewissermaßen als Schmerzensgeld zu betrachten sind, sollen ihm neben dem Lohn (einschließlich der

Rente) bleiben. Auch die unbeauftragte Durchführung dieser Forderung sollte man eigentlich als selbstverständlich erwarten dürfen, denn es ist doch nur billig, wenn derjenige, der im Dienst des Vaterlandes seine Gesundheit und seine geraden Glieder gelassen hat, von der Stadt als Arbeitgeber erwartet, daß sie ihn nicht für diese Teilnahme am Krieg, die ja nicht zuletzt auch ihr zugute gekommen ist, zurücksetzt. Trotzdem aber droht die Gefahr, daß gerade diese Bestimmung nicht eingehalten bzw. nicht eingeführt wird, wenn auch ihre Nicht-einführung oder Nichtanerkennung scheinbar vom Wohlwollen für die Kriegsinvaliden diktiert ist. So hat z. B. Herr Oberbürgermeister Walz von Heidelberg bei der Voranschlagsberatung in der Bürgerausschuss-Sitzung vom 17. Februar 1916 erklärt, bezüglich der Bezahlung von in städtischen Diensten beschäftigten Kriegsinvaliden sei zu bemerken, daß selbstredend die Rente keinen Einfluß auf die Bezahlung habe, sie würden „für ihre Leistungen voll entlohnt“. Diese Stellungnahme scheint zwar sehr entgegenkommend für die Kriegsinvaliden zu sein, und es liegt auch nicht der mindeste Grund vor, an dem ehrlichen Willen und der Überzeugung des Oberbürgermeisters zu zweifeln. Dabei auch der starke Beifall, den die oberbürgermeisterliche Erklärung gefunden hat. Aber eben weil angenommen wird, daß der Oberbürgermeister und der Bürgerausschuss den Invaliden nach Möglichkeit entgegenkommen wollen, muß darauf hingewiesen werden, daß dieser Grundsatz der Entlohnung nicht das Richtige ist, sondern nach den bisherigen Erfahrungen in der größeren Zahl der Fälle zu Härten führt. Das Hauptgewicht der Erklärung des Heidelberger Oberbürgermeisters ist nämlich darauf zu legen, daß die Invaliden für ihre Leistungen voll entlohnt werden sollen. Also die Leistungsabfall ist als Nachschlag gelten. Wer aber stellt das Maß der Leistungen fest? Das sind in den meisten Fällen die Betriebsleiter, oft genug sogar nur die unteren Vorgesetzten! Nun ist es aber in städtischen Arbeiterkreisen eine alte Erfahrung, daß gerade diese unteren Vorgesetzten und die Betriebsleiter für jede bessere Lohnfestsetzung und Lohnerhöhung das stärkste Hemmnis sind.

Während die Stadtverwaltungen und bürgerlichen Stößigen bei der Festsetzung der Löhne zumeist noch mehr oder weniger volkswirtschaftliche Gesichtspunkte und die Bedürfnisfrage gelten lassen und gelten müssen, können die Betriebsvorstände in der Regel nichts wie den nackten Standpunkt des Betriebsinteresses, und das ist das Sparen. Sparen zu allererst an Arbeitslöhnen, weil sich in der Regel an etwas anderem nicht sparen läßt. Was dabei aus den Arbeitern wird, das interessiert sie nicht, hat sie ja auch nicht zu interessieren, da sie nur für eine möglichst rationelle Betriebsführung verantwortlich sind und jede Erhöhung der Ausgaben gegenüber der Stadtverwaltung vertreten müssen, was nicht immer an-

genehm ist. Ein Betriebsleiter, der Mehrausgaben hat, ist bei Voranschlagsberatungen weit weniger angesehen, wie ein Leichter, der ohne solche auskommt oder gar noch Ersparnisse macht. Die Abschätzung der Leistung und damit des Lohnes ruht also in diesen Fällen auf einem sehr schwankenden, den Invaliden wenig günstigen Grund. Dabei kommt weiter in Frage, daß sehr wohl Fälle vorkommen können, in denen ein invalider Kriegsteilnehmer wirklich nicht mehr viel leisten kann, so daß er bei genauer Abschätzung seiner Leistungsfähigkeit samt seiner Rente nicht soviel erhält, daß er davon leben kann. Was soll denn mit ihm geschehen? Soll er Türhüter bei der Armenverwaltung werden? Da dürfte der Unterschied zwischen einem zwischen Rente und Arbeit von Armenzuzüchlingen lebenden neuen Kriegsinvaliden und einem Drehorgelspieler von ehemals nicht sehr groß sein. Es wird also, wenn man dies vermeiden will, notwendig sein, die Bedürfnisfrage auch bei der Lohnfestsetzung nach der Leistungsfähigkeit nicht aus dem Auge zu lassen. Demgegenüber bedeuten unsere Anträge auf Gewährung des Lohnes unter Einrechnung der Rente bei einer Arbeitsleistung, soweit sie der Betreffende zu leisten vermag, immer noch die beste Lösung.

Unsere Forderungen stellen die Bezüge der Invaliden auf festen Grund, schließen Willkürlichkeiten aus und geben ihm die tröstliche Gewißheit, daß er, auch wenn er nicht eingezogen worden wäre, nach menschlichem Ermeßen kein besseres Auskommen hätte. Das erhöht die Arbeitslust und Arbeitsfähigkeit und sollte erstere je einmal in dem einen oder anderen Fall verfallen, so werden Umgebung und Betriebsleitung genügend Mittel finden, die Lust an der Arbeit zu erwecken. Wie unsicher die Bezahlung „nach Leistung“ ist, zeigt sich am besten gerade bei den derzeitigen Verhältnissen in Heidelberg. Ein Kriegsinvalid, gelernter Kaufmann, 22 Jahre alt, dem der linke Arm fehlt, ist beim Stütungsrechner beschäftigt und erhält dafür pro Tag 2 Mk. (in der jetzigen teureren Zeit!); ein anderer Invalide, dem der rechte Arm fehlt, fungiert als Stadtkassendiener, muß also ständig auf den Füßen sein und braucht sehr viel Schuhwerk, erhält 2,20 Mk. Ein dritter, bei der Stadtgärtnerei, der eine Fußverletzung hat, erhält 3,30 Mk. Ein vierter, beim Nahrungsmittelamt, dem das Zeugnis ausgestellt wird, daß er gut zu gebrauchen sei, erhielt bisher 3 Mk. Das sind doch Löhne, die ungenügend sind und den Leistungen nicht entsprechen. Allerdings kann man in Heidelberg auch anders. Bei der Stiftungsrechnung ist ein Kriegsinvalid, Sohn eines städtischen Beamten, dem 1200 Mk. Jahresgehalt ausgeworfen sind. Demgegenüber ist wieder kein Lebensmittelamt ein gesunder neunzehnjähriger, brauchbarer, gelernter Kaufmann, der 2,70 Mk. täglich erhält. Das sind doch Löhne, von denen die Leute leben können, da müssen sie notgedrungen ihren Angehörigen zur Last fallen. Nicht, daß dem einen oder anderen, der besser entlohnt ist, die bessere Entlohnung nicht zu gönnen wäre. Aber es ist doch klar, daß diese ungleiche Behandlung zu Unzuträglichkeiten führen muß. Eine bessere Grundlage für die Entlohnung sollte also gefunden werden. Nun ist zuzugeben, daß dies in den oben angeführten Fällen, also in den Fällen, in denen es sich um Leute handelt, die vorher in der Privatindustrie beschäftigt waren, schwierig ist. Bei den städtischen Arbeitern aber, die vom Heere zurückkommen, ist der Magistrat in dem Lohnstarif gegeben, dem der Betreffende vor dem Krieg angehört hat; da sollte man also nicht veräumen, denselben abzuwenden.

Was nun die Kostenfrage beider Lohnberechnungsarten anlangt, so dürfte praktisch der Unterschied nicht groß sein, da dank der vorgeschrittenen Heiltechnik der Prozentsatz der gering leistungsfähigen Invaliden kein sehr hoher sein wird. Wird „nach Leistung“ bezahlt und der Betriebsleitung deren Abschätzung überlassen, so wird im einzelnen Fall ein für die Stadt Keiner, aber dem Betroffenen fühlbarer Teil des Lohnes entzogen, der aber dann unter Umständen von einer anderen städtischen Stelle bezahlt werden muß.

Ein Beispiel: Ein Arbeiter bezog vor dem Krieg täglich 4,50 Mk.; er kommt invalid zurück, erbittet monatlich 35 Mk. Rente und sein Betriebsvorstand beschäftigt ihn und setzt ihm 2,50 Mk. Lohn pro Tag fest. Die Rente auf die Arbeitstage angerechnet, kommt er nun auf etwa 3,75 Mk., es fehlen ihm also 75 Pf., während die Stadt dem eingereichten Antrag gegenüber 75 Pf. erspart. Ist dies wirklich ein Betrag, für den es sich verlohnt, dem Betroffenen Arbeitslust und Existenzmöglichkeit, der Stadt dagegen ihr Ansehen herabzumindern? Nun ist in der Eingabe weiter der Antrag eingereicht, daß strittige Fälle einer Kommission, bestehend aus Arbeitervertretern und Mitgliedern des Stadtrats bzw. des Bürgerausschusses, unterbreitet werden sollen. Wird nach Leistung bezahlt, so wird so ziemlich jeder einzelne Fall ein- oder mehrmals die Kommission oder sonstige Instanzen beschäftigen. Wird dagegen der frühere Lohn zugrunde gelegt, so ist die Notwendigkeit von Bescheiden bereits ganz ausgeschlossen. Es spricht also alles dafür, daß dieser letztere Magistrat bei der Entlohnung invalider städtischer Arbeiter zugrunde gelegt wird. Sollte sich natürlich ergeben, was ja vereinzelt auch vorkommen kann, daß ein Invalide in seinem neuen Betrieb wertvollere Dienste leistet als in seinem früheren Beruf, z. B. durch Kopf- oder Schreibarbeit, Aufsichtsbefugnisse u. dergl., so ist es ja wohl eine selbstverständliche Ehrenpflicht, daß ihn die Stadtverwaltung zur richtigen Zeit in eine höhere Lohnklasse einrücken läßt, so gut, wie er ohne Invalide zu sein ja die Möglichkeit hatte, sich zu verbessern.

Weitere Anträge der Eingabe bezwecken die Verjüngung gänzlich dienstuntauglich gewordener städtischer Arbeiter und deren Familien. Vorgeschlagen ist, daß in den Fällen, in welchen die Invalidität so groß ist, daß keine Verwendung im städtischen Dienst erfolgen kann, die Ruheöhne, bzw. Witwen- und Waisengelder aus der städtischen Verorganisationskasse dann gezahlt werden sollen, wenn der Betreffende mindestens ein Jahr vor dem Einrücken in städtischen Dienst getreten ist. Die Bezüge sollen dann so festgesetzt werden, daß der Ruheohn und Militärrente zusammen mindestens 80 Proz. des letzten Jahreslohns, bei Witwen- und Waisengeld unter Einrechnung militärischer Gebührensätze mindestens 60 Proz. desselben betragen. Auch diese Sätze scheinen auf den ersten Blick große Ausgaben zu machen, tun es aber in Wirklichkeit nicht, da erstens die Zahl der Ganzinvaliden und Gefallenen prozentual nicht so sehr hoch sein wird und zum andern durch Entgegenkommen bei der Ruheohn- und Renteversicherung in vielen Fällen die Armenverwaltung vor der Inanspruchnahme bewahrt ist.

Vertrachtet man unsere Forderungen in sachlicher Ruhe, so dürfte uns ihnen ersichtlich sein, daß sie nicht nur im Interesse der Arbeiter, sondern auch im wohlverstandenen Interesse der Städte liegen, weshalb zu hoffen steht, daß sie von den Stadtverwaltungen vollinhaltlich angenommen werden. Sollen sie aber vorbildlich wirken, ist es notwendig, daß ihre Erledigung nicht nur gut, sondern auch bald und nicht im üblichen Amtschimmeltritt erfolgt.

Die deutschen Gewerkschaftskartelle im Jahre 1915.

Die früher innerhalb der modernen Arbeiterbewegung allseitig vertretene Auffassung von einem katastrophalen Zusammenbruch der Wirtschaftsordnung während eines europäischen Krieges hat sich nicht bewahrheitet. Evident das gegenwärtige Ringen zwischen den einzelnen Nationen an Ausdehnung und grandioser Kraftentfaltung alle früheren Erwartungen noch übertrifft, ist das Wirtschaftsleben nicht zusammengebrochen, sondern hat sich den außerordentlichen Verhältnissen angepaßt. Diese Erscheinung kommt auch in der Lage der Gewerkschaften zum Ausdruck. Einen Beweis dafür bietet die von der Generalkommission bearbeitete und in einer Zeitschrift Nr. 32 des „Correspondenz-Blattes“ veröffentlichte Kartellstatistik für das Jahr 1915, die einen Teil der Gewerkschaftsbewegung während eines vollen Kriegsjahres zur Darstellung bringt. Daß auch die Zahl der Kartelle, ihr Umfang und ihre Tätigkeit unter dem Einfluß des Krieges eine starke Veranschaulichung erfahren, so ist

das im großen und ganzen das System der Kartelle intakt geblieben.

Der ziffernmäßige Bestand der Kartelle belief sich 1915 auf 757. Ihre wirkliche Zahl dürfte jedoch erheblich geringer sein, denn bei den fortgesetzten Einberufungen zum Kriegsdienst haben besonders die kleineren Kartelle stark gelitten und so manches davon stellte die Tätigkeit ein, ohne daß es der Generalkommission zur Kenntnis kam.

An der Statistik sind 524 Kartelle beteiligt, 54 weniger als im Vorjahre. Der erhebliche Ausfall an berichtenden Kartellen beeinträchtigt den Wert der Statistik jedoch nicht so wesentlich, als es erscheinen könnte. Verglichen mit dem Kartellbestande vor Ausbruch des Krieges befinden sich unter den fehlenden Kartellen 236, die bis 1900 Mitglieder hatten, und 35, die über diese Zahl hinaus bis 1900 Mitglieder zählten. Von den größeren Kartellen fehlen in der Statistik nur Dessau und Solingen.

Ten an der Berichterstattung beteiligten Kartellen waren 6601 Gewerkschaften mit zusammen 684 147 Mitgliedern angeschlossen. Die gleichen Kartelle zählten vor Ausbruch des Krieges am 31. Juli 1914 2 127 631 Mitglieder, ihre Zahl ging also durch Einberufungen und sonstige Verluste bis Jahreschluß 1915 um rund 1,2 Millionen zurück. Von dem Bestande des Berichtsjahres kommen 6583 Zweigvereine mit 850 013 Mitgliedern auf die der Generalkommission angeschlossenen Zentralverbände, 17 Zweigvereine mit 4120 Mitgliedern auf die Süddeutschen Eisenbahner und 1 Zweigverein mit 11 Mitgliedern auf den Verband der Zeichner.

Die Einrichtungen der Kartelle zur Förderung der gewerkschaftlichen Interessen sind in ihrer Art von dem Kriegszustand unberührt geblieben, ihre Wirksamkeit ist jedoch, soweit die zur Erfüllung besonderer Aufgaben eingesetzten Kommissionen in Betracht kommen, teilweise oder völlig aufgehoben worden. Die Gesamtzahl aller durch die Statistik für 1915 ausgewiesenen Einrichtungen sieht natürlich bei dem erheblich kleineren Kreis von berichtenden Kartellen weit unter den Zahlen der Friedensjahre zurück. Eine Ausnahme machen nur die Arbeitersekretariate; die Zahl derselben beträgt 115 und ist um 4 höher als 1913. Die Sekretariate bilden die wertvollste Einrichtung der Kartelle für die Arbeiterklasse. Sie erfordern auch einen erheblichen Kostenaufwand, der für 1915 im Vergleich zu dem Jahre 1913 nur unwesentlich gesunken ist und dessen Aufbringung die Kartelle, bei der stark reduzierten Mitgliederzahl, übermäßig belastet. Trotzdem ist man sich über die Notwendigkeit der Aufrechterhaltung der Sekretariate in Gewerkschaftskreisen durchaus klar, denn durch die Veraltung der Angehörigen der Kriegsteilnehmer und in der Bekämpfung von Fällen, die mit der Kriegsfürsorge zusammenhängen, sind den Sekretariaten neue, wichtige Aufgaben erwachsen. 24 von den größeren Kartellen haben zur Erledigung der Kartellangehörigen Bureaus eingerichtet, in denen in den meisten Fällen Angestellte tätig sind. Insgesamt waren 1915 in den Gewerkschaftsbüros und Sekretariaten 183 Angestellte beschäftigt, 24 weniger als 1914.

Der Aufgabenkreis der Kartelle hat sich unter dem Kriegszustand vergrößert. Die eigentliche in Friedenszeiten ausgeübte Tätigkeit ist unterbrochen und neue Aufgaben sind den Kartellen erwachsen. Gleich nach Ausbruch des Krieges stürzten auf die Kartelle eine Reihe neuer Aufgaben ein, die rasches Handeln und eine kräftige Initiative erforderten. Es galt, zunächst auf die Regelung und Beförderung der Unterstützung für die Familien der Kriegsteilnehmer und Arbeitslosen und die Schaffung von Arbeitsgelegenheit durch die Gemeinden hinzuwirken und daran mitzuarbeiten. Mit der Fortdauer des Krieges ist nun die Lösung der damit im Zusammenhang stehenden Aufgaben in ruhigerer Bahnen gelenkt worden. Die einzelnen Probleme, die das Interesse der Arbeiterklasse besonders berühren, traten schärfer hervor und mit größerer Planmäßigkeit konnte an ihrer Lösung gearbeitet werden. Das Jahr 1915 wird besonders gekennzeichnet durch die Mitarbeit der Kartelle an der Einrichtung von öffentlichen Arbeitsnachweisen, um durch ein großzügig angelegtes System der Arbeitsvermittlung den nach Beendigung des Krieges zu erwartenden Andrang auf den Arbeitsmarkt in geregelte Bahnen leiten zu können. Die Kriegsbeschädigtenfürsorge bedarf der hündigen Aufmerksamkeit der Gewerkschaften, weil bei der Unterbringung Kriegsbeschädigter in passende Beschäftigungen die vitalen Interessen der Arbeiterschaft berührt werden. Schließlich galt es auch für die Kartelle, tatkräftig mitzuarbeiten an dem für das deutsche Volk so unendlich wichtigen Gebiete der Lebensmittelversorgung. Es war besonders notwendig, auf eine gerechte Verteilung der vorhandenen Vorräte zu drängen, in der schärfsten Weise den Lebensmittelmangel zu bekämpfen und überflüssigen hohen Preissteigerungen entgegenzuwirken. Wo es möglich

war, wurden Versammlungen einberufen, die sich mit der Lebensmittelversorgung beschäftigten. Die Zahl der von den Kartellen im Jahre 1915 abgehaltenen Versammlungen betrug 507, sie dürften zum größten Teil die Fragen der Volksernährung behandelt haben.

Die Beitragsleistung der Kartelle bewegte sich im allgemeinen zwischen 20 Pf. und 2,60 Mk. pro Jahr und Mitglied. Nur vier Kartelle gehen über den letzten Satz hinaus. Von den berichtenden Kartellen hatten 138 eine Beitragsleistung bis zu 40 Pf., 216 eine solche von 41—100 Pf., und einen Beitragsjah von 1,01—2,60 Mk. erhoben 134 Kartelle.

Angaben über die Kassenverhältnisse machten 506 Kartelle. Diese verzeichnen eine Gesamteinnahme von 974 108 Mk., davon kommen auf Beiträge 617 422 Mk. und auf sonstige Einnahmen 356 686 Mk. Die Gesamtausgabe betrug dagegen 1 149 318 Mk., überstieg also die Einnahme um 175 210 Mk. Das Mehr an Ausgaben wurde aus den Kassenbeständen gedeckt, die während des Berichtsjahres von 824 117 Mk. auf 648 907 Mk. zurückgingen. Alle Ausgabenposten sind geringer als in den Vorjahren, und die meisten sehr erheblich. Im einzelnen wurden verausgabt für Agitation 36 767 Mk., Arbeitervertreterwahlen 1251 Mk., statistische Erhebungen 1735 Mk., Gewerkschaftshäuser und Versammlungssäle 119 677 Mk., Herbergen und Arbeitsnachweise 36 006 Mk., Sekretariate und Rechtsauskunftstellen 445 277 Mk., Bibliotheken und Lesezimmer 59 089 Mk., sonstige Bildungszwecke 45 224 Mk., Jugendberziehung 34 958 Mk. und Verwaltung 180 906 Mk. 113 Kartelle brachten zusammen durch Sammlungen und aus den Kassen 46 735 Mk. auf zur Unterstützung der Familien der Kriegsteilnehmer und Arbeitslosen. Einschließlich des Jahres 1914 beliefen sich bei den gleichen Kartellen nach den gemachten Angaben die für die Kriegsfürsorge aufgebrauchten Summen auf 74 567 Mk. In Wirklichkeit dürfte jedoch die Gesamtsumme bedeutend höher sein, da augenscheinlich viele Kartelle es unterließen, für 1914 nachträgliche Angaben zu machen.

Die Gewerkschaften haben während des Krieges sich nach Kräften bemüht, die Interessen des werktätigen Volkes zu wahren und fruchtbar Arbeit geleistet. An dieser Tätigkeit haben die Kartelle einen hohen Anteil. Ihre Arbeit muß um so höher bewertet werden, als sie in schwieriger Lage geleistet wurde. Noch immer schwebt über dem deutschen Volke das Ungewisse seines zukünftigen Schicksals. Trotz der langen, furchtbaren Mingen noch kein Lichtblick, der die baldige Rückkehr zur Friedensarbeit verspricht. Aber unerschütterlich ist und bleibt unser Vertrauen zu der Lebenskraft der Gewerkschaften. Sie werden aus diesem Chaos widerstrebender Interessen und Meinungen, wenn auch numerisch an Stärke geschwächt, aber doch geschloffen hervorgehen, und werden dann aufs neue den Boden zum wirtschaftlichen und kulturellen Aufstieg der Arbeiterklasse bereiten.

Die Rechtsverhältnisse der Kriegsverschollenen.

Die Worte „Kriegsvermählt“ und „Kriegsverschollen“ sind seit dem Ausbruch des Weltkrieges oft gebraucht worden. Beide Worte bedeuten aber nicht dasselbe. Findet sich ein Kriegsteilnehmer nicht innerhalb einer bestimmten Frist bei seinem Truppenteil ein und bleibt jede weitere Nachricht von ihm aus, so gilt er als vermählt. Verstreicht eine längere Zeit ohne jedes Lebenszeichen vom Vermählten und können auch die dazu berufensten Stellen keine Nachricht über Leben und Tod des Vermählten geben, so wird er nicht als vermählt, sondern als verschollen geführt. Als „Kriegsverschollen“ muß derjenige betrachtet werden, der während des Krieges vermählt worden ist und von dessen Leben ein Jahr lang keine Nachricht eingegangen ist. Durch Bundesratsverordnung vom 18. April 1916 sind nun die Rechtsverhältnisse der Kriegsverschollenen und deren Angehörigen, den besonderen Zeitverhältnissen entsprechend, neu geregelt worden. Damit sollen die aus dieser Rechtslage sich ergebenden Anzuträglichkeiten beseitigt und die Rechtslage so geklärt werden, daß die Angehörigen der Vermählten nicht geschädigt werden.

An gedrängter Kürze seien die Ansprüche der Angehörigen hier aufgeführt:

Zählte der Verschollene zu den sogenannten Familienzahlern, d. h. hatte er sich regelmäßig von seiner Wohnung einen Teil zur Unterbringung seiner Familie durch den Truppenteil in Anrechnung bringen lassen, so sind die früher vom Vermählten geleisteten Zahlungen unverfügt vom Truppenteil an die Familie weiter zu leisten. Die Familien- und Angehörigenunterstützungen, die auf Grund des Gesetzes vom 28. Februar 1888 und 1. August 1911 an

die Angehörigen eines Vermißten gezahlt worden sind, sind auch weiter bis zum Friedensschluß oder bis zu dem Tage, an dem die Hinterbliebenenrente gezahlt wird, weiter zu zahlen. Leben die Angehörigen eines Kriegsverhollenen in bedürftigen Verhältnissen, also z. B. in den Fällen, wo die Angehörigen die Familienunterstützung erhalten, so ist der Feldtruppenteil berechtigt, die Löhnung ganz oder teilweise an die Familie der Vermißten zu zahlen. Auch Eltern, Großeltern und andere Verwandte der aufsteigenden Linie, ebenso Geschwister können Anspruch auf die Löhnung des Verhollenen erheben, wenn sie nachweisen können, daß der Vermißte sie bis zum Tage seiner Einberufung zum Heere ganz oder mindestens überwiegend unterhalten hat. Die Anträge sind nach vorheriger Beglaubigung durch die Ortsbehörde an den Feldtruppenteil — Regiments- oder Bataillonskommando — zu richten, bei dem der Verhollene zuletzt Dienst getan hat. In der Regel wird die Löhnung nach Ablauf von einem oder 2 Monaten vom Tage des Vermißtenseins an gerechnet, gezahlt. Der Bezug der Mannschaftslohnung berechtigt den Lieferungsverband nicht, die Familienunterstützungen zu entziehen oder zu kürzen. In der Regel müssen die Angehörigen eines Verhollenen, wenn sie innerhalb Jahresfrist ohne Nachricht von dem Verhollenen geblieben sind, damit rechnen, daß der Verhollene nicht mehr unter den Lebenden weilt. Wohl kommt es vor, daß ein Totgeglaubter plötzlich und unerwartet aus der Gefangenschaft ein Lebenszeichen gibt, doch sind diese Fälle sehr selten. Haben die Angehörigen seit Jahresfrist vom Verhollenen keine Nachricht mehr erhalten, so können sie nach Ablauf dieser Frist die Todeserklärung bei demjenigen Amtsgericht beantragen, in dessen Bezirk der Verhollene seinen letzten Wohnsitz hatte. Der Antrag kann bei der Gerichtsschreiberei zu Protokoll gegeben werden. Die Zuziehung eines Rechtsanwaltes ist nicht unbedingt erforderlich. Begründet kann der Antrag durch eine eidesstattliche Versicherung des Antragstellers, Vorlegung von Bescheinigungen des Truppenteils, Briefe der Kameraden usw. begründet werden. Nach der neuen Verordnung werden Gebühren für das Verfahren nicht erhoben, nur die Auslagen des Gerichts hat der Antragsteller zu erheben. Eine weitere wichtige Neuerung ist darin zu erblicken, daß das Gericht von Amtswegen die notwendigen Erhebungen zur Klärung des Sachverhalts anzustellen hat, die Beweismittel sammeln muß und dann das sogenannte Aufgebotsverfahren einleiten muß. Nach Abschluß des Aufgebotsverfahrens wird der Aufgebotstermin anberaumt, zu dem der Verhollene oder alle an dem Todesfall Interessierten öffentlich geladen werden. Erscheint der Verhollene im Aufgebotstermin nicht und kommt das Gericht auf Grund des Verfahrens zu der Ueberzeugung, daß der Verhollene nicht mehr lebt, so wird in dem Urteil die Todeserklärung ausgesprochen. Bei allen Ansprüchen, die die Hinterbliebenen eines Verhollenen geltend machen, können sie sich auf die im Urteil ausgesprochene Todeserklärung rechtsgültig stützen. Haben die Hinterbliebenen die Todeserklärung in Händen, dann müssen die Ansprüche auf Grund des Militärhinterbliebenengesetzes bei den Orts- oder Polizeibehörden geltend gemacht werden. Ansprüche auf Witwengeld, Witwen- oder Waisenrente auf Grund der Reichsversicherungsordnung müssen bei dem Versicherungsamt oder der Ortsbehörde, in dessen Bezirk der Antragsteller wohnt, gestellt werden. Witwengeld wird nur dann gewährt, wenn nicht nur der Verhollene, sondern auch seine Ehefrau, mindestens 200 Beitragsmarken verwendet haben — die Höhe des Witwengeldes beträgt in der Regel bis zu 80 Mk. —, Witwenrente nur, wenn die Ehefrau invalide ist oder es später wird, Waisenrente an alle Kinder, die das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

◆ Aus der Praxis der Arbeiterversicherung ◆

Kriegszulagen und Lohnnachweise. Das Reichsversicherungsamt hat auf die Anfrage einer Unternehmervereinigung am 2. Mai 1916 folgenden Bescheid erteilt: Nach § 160 der Reichsversicherungsordnung gehören zum Entgelt neben Gehalt oder Lohn Gewinnanteile, Sach- und andere Bezüge, die der Versicherte, wenn auch nur gewohnheitsmäßig, statt des Gehaltes oder Lohnes oder neben ihm von dem Arbeitgeber oder einem Dritten erhält. Hieran ist vorbehaltlich inanzialer Entscheidung des Reichsversicherungsamts im Einzelfalle — davon auszugehen, daß die den Arbeitern neben den Löhnen gezahlten Kriegszulagen bei der Feststellung der Unfallentschädigungen anzurechnen und von den Arbeitgebern in die nach § 750 der Reichsversicherungsordnung nach Ablauf des Jahres dem Gewerkschaftsvorstande einzureichenden Lohnnachweise aufzunehmen sind.

◆ Aus unserer Bewegung ◆

Breslau. In der Mitgliederversammlung am 16. d. M., welche gut besucht war, referierte Arbeitersekretär Peifer über: „Die sozialen Maßnahmen während des Krieges“. Besonders zahlreich waren die Kriegerrfrauen erschienen, und der Referent betonte es, die wichtigsten Bestimmungen des bürgerlichen Rechts sowie der Sozialgesetzgebung in anschaulicher Weise zu schildern. Aus dem Massenbericht ist zu entnehmen: Die Einnahmen betragen 4945,70 Mark, Ausgaben 2951,91 Mk., davon an Unterstützungen 1033,75 Mark. Zum Deeresdienst waren bis zum Schluß des 2. Quartals 823 Kollegen eingezogen, von denen 67 schon als gefallen gemeldet sind. Die Mitgliederzahl betrug 715, davon 116 weibliche Mitglieder.

Chemnitz. Vor einiger Zeit erschien in der „Chemnitzer Zeitung“ ein Artikel über die Verpflegungssätze bei der Beschäftigung an Kriegsgesellschaften. In der Eingabe, die die Unternehmer an die Regierung sandten, wurde betont, daß die Selbstkosten auf 1,80 Mk. zu stehen kämen bei einer Verwendung von 50 Mann. Wenn man bei einem Arbeiter den gleichen Satz in Anwendung bringt und pro Kind die Hälfte berechnet, müßte ein Familienvater von sechs Mäpfen pro Woche 52,80 Mk. verdienen, die er nach dieser Berechnung für Lebensunterhalt gebaudet. Demgegenüber sei die Lebensweise eines Arbeiters von 6 Mäpfen (aufgestellt vom 4. August bis 11. August) als Beispiel angeführt: 108 Pfund Mortsosjeln 9,72 Mark, 30 Pfund Brot 4,95 Mk., 1 Pfund Fleisch 2,08 Mk., 1 Pfund Salz 0,11 Mk., 1/2 Pfund Mehl 0,15 Mk., Speck 0,25 Mk., Fett 0,20 Mark, Milch 1,43 Mk., Sönia 2,20 Mk., Mäbriatstafice 0,55 Mk., Zimburger Mäie 0,23 Mk., Gurken 0,35 Mk., Weiskraut 0,43 Mk., Möhren 0,22 Mk., Fleischertratt 0,85 Mk., 6 Stück Döringe 2,16 Mk., 3 Pfund Zucker 0,90 Mk.; Summa 26,78 Mk. Diesen Ausgaben steht ein Wochenverdienst von 31,33 Mk. gegenüber. Dieser Verdienst kann durch zeitweilige Sonntagsarbeit um etwas erhöht werden. Es sind aber noch andere Ausgaben in einem Haushalt vorhanden, z. B. Miete, Gasrechnung, Schuhwerk, Feuerung, Kleidung, Schulgeld und dader. Verrechnung (Verbandsbeitrag usw.). Da nun diese Ausgaben nicht auf die lange Bank geschoben werden können, sondern etliche auf den Tag bezahlt werden müssen, muß die Lebensweise so eingerichtet werden, daß auch diese Ausgaben bestritten werden können. In einer der letzten Stadtverordnetenversammlungen wies Stadtv. Krause (Soz.) darauf hin, daß es Zeit sei, die Löhne der häußlichen Arbeiter den Verhältnissen anzupassen. Darauf erwiderte der Oberbürgermeister, daß es die Bürgerpflicht nicht verhehen würde, wenn noch mehr Feuerungszulagen gewährt würden. Auch wurde von seiten des Herrn Oberbürgermeisters auf den Hofonds hingewiesen und hervorgehoben, daß jedes Gesuch wohlwollend geprüft würde. Demgegenüber muß angemerkt werden, daß Gesuche, die über ein viertel Jahr eingereicht sind, bis jetzt noch der Erledigung harren; zum mindesten haben die Gesuchsteller noch keinen Bescheid erhalten. Oder sollte der Herr Oberbürgermeister von derartigen Gesuchen keine Kenntnis besitzen? So wäre es andrgebracht, wenn die Gesuche nicht mehr durch die Direktoren, sondern direkt an den Rat gerichtet würden. Die Einrichtung dieses Hofonds beweist, daß die Stadt ihren Arbeitern einen auskömmlichen Lohn nicht gewährt. Auch ist es nicht jedermanns Sache, für seine verkaufte Arbeitskraft obendrein noch Gesuche zu machen, damit er in der Lage ist, seine Familie zu ernähren.

Hamburg. Gemäß dem Versammlungsbefschluß der Mitglieder und Mitgliederfrauen unserer Zelle haben die Arbeiterausschüsse der hamburgischen Staatsbetriebe erneut der zuständigen Behörde (Senatskommission für Angelegenheiten der hamburgischen Staatsarbeiter) Anträge auf zeitgemäße Regelung der Kriegszulagen unterbreitet. Diese lauten: 1. Erhöhung der allgemeinen Feuerungszulage um 40 Pf. pro Tag für die Lohnentkommen bis einschließlich 6,50 Mk. täglich; Zahlung einer geringeren, aber nicht unter 60 Pf. täglich betragenden Feuerungszulage für die Lohnentkommen von 6,50 Mk. bis einschließlich 8,00 Mk. pro Tag; Zahlung einer Feuerungszulage von 60 Pf. pro Tag für unverheiratete Ledige und Verwitwete. 2. Zahlung der laut Senatsverfügung vom 30. Juni 1916 (siehe „Gewerkschaft“ Nr. 30) festgesetzten Kinderzuschläge bis zu einem Gesamtentkommen von 13 Mk. täglich (4000 Mk. jährlich). 3. Gewährung der Minderzuschläge auch für die Kinder der Kriegsdienst leistenden hamburgischen Staatsarbeiter, soweit die Angehörigen derselben den vollen Lohn oder einen Teil des Lohnes fortgezahlt erhalten. — Den Anträgen ist eine Begründung beigegeben, aus welcher ersichtlich ist, daß die Antragsteller durch die in Hamburg vorhandenen, schwer auf den arbeitenden Schichten lastenden Feuerungsverhältnisse dazu gezwungen sind. Die Kostene in unüberwindbar, die reorganisierte Realzula, welche vorwiegend Lohnentkommen von 2,25 Mk. bis 6,50 Mk. pro Tag betrifft, ist das Mindeste, was zurzeit zur Milderung der Notlage geidehen kann. Die Verfügung des Senats vom 30. Juni 1916 brachte zwar die Erhöhung der Kinderzuschläge des Lohnentkommens, bis zu welchem Kinderzuschläge es jetzt verbleibt, auf 4000 Mk. jährlich (der 13 Mk. pro Tag, jedoch die Feuerungszulage von 60 Pf. für Perkenante und 30 Pf. für unverheiratete in alter Weise. Nur eine Ausdehnung des Empfänger-

Freies von 2500 Mk. auf 3000 Mk. bzw. 4000 Mk. jährlich fand statt. Somit gingen die oben erwähnten Lohnempfänger 2,25 Mark bis 6,50 Mk. leer aus, d. h. die ihnen bisher gezahlte Teuerungszulage wurde nicht erhöht, obwohl dieselbe den Verhältnissen schon seit Monaten nicht mehr entspricht. Die bisherige ablehnende Stellungnahme der Senatskommission, soweit es sich um Zahlung von Kinderzuschlägen für die Kinder zum Zwecke einberufenen hamburgischer Staatsarbeiter mit Anspruch auf Lohnfortzahlung oder mit bewilligter Teillohnfortzahlung handelt, ist unverständlich. Wenn schon Kinderzuschläge bis zur Höchstgrenze eines Lohnempfängers von 4000 Mk. jährlich bzw. 13 Mk. täglich zur Auszahlung kommen (und dies im Hinblick auf die Teuerung mit Recht), wieviel mehr bedürfen die Angehörigen der Kriegsteilnehmer mit Lohnempfangen von unter 4000 Mk. jährlich bis herab zu 24 Mk. wöchentlich dieser Kriegsbeihilfe. Die durch Abwesenheit des Vaters angelegentlich ersuchen Ersparnisse von Ausgaben sind längst illusorisch geworden. Bei Kenntnis der Verbrauchssummen, die zeitlich für den Lebensunterhalt dieser Familien, und zwar schon für den laufenden Monat, notwendig sind, fallen solche Gegenstände in sich zusammen. Die Kinder solcher Familien werden durch die Zurückhaltung der Kinderzuschläge körperlich schwer geschädigt und im Hinblick auf die Kinder der noch in Beschäftigung beim hamburgischen Staat stehenden Arbeiter und Angestellten als mildernden Umstand behandelt. Arbeitsdienst oder Vaterlandsdienst, auf allen Ecken gleichermäßen die ungeheuerlichen Anforderungen der Zeitgenossen, und demnach muß auch allen gleiche Hilfe zuteil werden.

Dannover. Eine gut besuchte Mitgliederversammlung tagte am 16. August im Gewerkschaftshaus. Neben der Stellungnahme zu einer Lohnbewegung referierte Kollege Meißner. Er führte aus, daß die Verteuerung der gesamten Lebenshaltung eine ganz normale ist. Schon an einigen Beispielen ist zu entnehmen, wie stark die Arbeiter belastet werden. Im Reichsdurchschnitt betragen die wöchentlichen Ausgaben für den Lebensmittelaufwand einer vierköpfigen Familie 1914 im Mai 21,70 Mk., 1915 im Mai 36,49 Mk. und im Mai dieses Jahres 52,23 Mk. In Anbetracht der gewaltigen Teuerung hat die Stadtverwaltung Dannover nichts getan. Im Gegenteil. In Wort und Schrift hat der Stadtdirektor gegen die Verteuerung von Höchstpreisen gewettert. Nach der Auffassung unseres Stadtoberhauptes haben die viel zu niedrigen Höchstpreise Schuld an der Lebensmittelknappheit. Wenn man aber auf der einen Seite immer noch höhere Preise fordert, dann soll man auf der anderen Seite auch dafür sorgen, daß ein jeder die höheren Preise bezahlen kann. Die Löhne der städtischen Arbeiter sind aber seit Jahren dieselben geblieben. Daraus erklärt sich auch, daß in den Familien der städtischen Arbeiter Not und Elend herrscht. Auf Forderungen der Organisation erhielten die Arbeiter im Sommer vorigen Jahres eine Teuerungszulage von 10 Mk. pro Monat für Verheiratete und 6 Mk. für Unverheiratete bis zum 31. März d. J. bewilligt. Nach vor Ablauf dieses Termins, im Februar d. J., beschloß eine Mitgliederversammlung, ab 1. April eine Verdoppelung dieser Zulagen zu fordern. Die städtischen Kollegien bewilligten die bisherigen Zulagen aber nur für Kriegsdauer, und die Höchstzulagen wurde für die Empfangsberechtigten von 2000 auf 2600 Mark heraufgesetzt. In mehreren Schreiben an den Magistrat wurde auf die Forderung vom Februar hingewiesen. Endlich teilte der Magistrat in einem Schreiben der Verbandsleitung mit, daß seit der Neuregelung vom April die Verhältnisse sich nicht wesentlich verändert haben. Diese Zulagen wurden aber im vorigen Jahre verweigert und nur in diesem Jahre auf Kriegsdauer verlängert. Wer wollte aber behaupten, daß die Preise in diesem Jahre noch dieselben sind wie im vorigen Jahre. Viele Lebensmittel sind in dieser Zeit um 100 Prozent und mehr gestiegen. Die Not fordert daher gebieterisch eine nennenswerte Erhöhung der jetzigen Löhne.

In der Diskussion kam die Erregung der Arbeiter zum Ausdruck. Es wurde beschlossen, eine Zulage von 1 Mk. pro Tag und die Bezahlung der Wochenfeiertage zu fordern.

Hagenburg. Weil auch die Teuerungszulage der hiesigen städtischen Arbeiter trotz dreimaliger Neuregelung den teuren Lebensverhältnissen nicht entspricht, besaßte sich am 18. August d. J. im Gasthause zur Schillerstraße eine gut besuchte Versammlung der städtischen Arbeiter neuerdings damit. Kollege Weigl-Angsbauer verwies in seinen Ausführungen auf die wirtschaftliche Lage, auf die teure Lebenshaltung der Arbeiter und auf die unzulänglichen Löhne der städtischen Arbeiter. Redner stellte Vergleiche in der Teuerungszulage anderer Städte mit Hagenburg an, wobei sich immer die Waagschale zugunsten der letzteren Stadt neigt. Folgende Entscheidung fand einstimmige Annahme: „Die am 18. August 1916 in der „Schillerstraße“ tagende gut besuchte Versammlung der städtischen Arbeiter betrachtet im Hinblick auf die teure Lebenshaltung die für die städtischen Arbeiter bewilligte Teuerungszulage als ungenügend und zu niedrig bemessen. Sie beauftragt daher die Leitung des Verbandes der Gemeinde- und Staatsarbeiter, sie wolle unverzüglich Fortversicherungsanträge an die beiden städtischen Kollegien einbringen. Die diesbezüglichen Anträge, die sich in bescheidenen Grenzen bewegen, wollen ohne Aufzählung im Interesse unseres Verbands bzw. Amtsleiters dem zuständigen Magistrat ab 1. August 1916 angenommen werden. 1. Die bisher bewilligten Zulagen unterliegen ab 1. August 1916 dem Engpasse. 2. Die Kriegsteuerungszulage beträgt: a) für ledige

männliche Angestellte und Arbeiter bis zu 2400 Mk. Jahreseinkommen monatlich 9 Mk.; b) für ledige weibliche Angestellte und Arbeiterinnen bis zu 1500 Mk. Jahreseinkommen monatlich 6 Mk.; c) für verheiratete männliche Angestellte und Arbeiter bis zu 3000 Mk. Jahreseinkommen monatlich 9 Mk.; d) für verheiratete weibliche Angestellte und Arbeiterinnen bis zu 2400 Mk. Jahreseinkommen monatlich 6 Mk.; e) die unter c und d erwähnten Angestellten, Arbeiter und Arbeiterinnen werden den ledigen Angestellten, Arbeiter und Arbeiterinnen erhalten, wenn sie Ernährer einer Familie sind, noch eine Familienzulage für die Frau bzw. für den Mann, wenn die Frau Haupternährerin der Familie ist, monatlich 3 Mk. und für jedes Kind oder sonstige Angehörige, welche voll im Unterhalt des Angestellten oder Arbeiters oder der Arbeiterin steht, weiter monatlich 3 Mk. bezahlt. 3. Alleinlebende Angestellte, Arbeiter und Arbeiterinnen werden den ledigen gleichgestellt. 4. Ledige und alleinlebende Angestellte, Arbeiter und Arbeiterinnen mit Unterhaltspflicht werden den verheirateten Angestellten gleichgestellt. 5. Bei weiblichen Angestellten wird die Familien-, Kinder- und Angehörigenzulage nur dann gewährt, wenn sie Haupternährerinnen der Familien sind, d. h. wenn der Mann hierzu außerstande ist und keinen oder nur geringen Verdienst bezieht. 6. Bei Urlaub und Krankheit wird die Teuerungszulage weiter bezahlt. 7. Die Auszahlung der Teuerungszulage erfolgt am letzten Tag des Monats postnumerando. 8. Im Ruhestand befindliche vormalige Angestellte, Arbeiter oder Arbeiterinnen und Witwen solcher Angestellten, die ein Jahreseinkommen bis zu 1800 Mk. beziehen, erhalten monatlich 8 Mk. 10. Die Auszahlung erfolgt nach Ziffer 7 der vorangeführten Bestimmungen.“

Gerichts-Zeitung

Ein Betriebsunfall als fördernde Ursache eines tödlich verlaufenden Krebsleidens. Der beim Bauamt der Stadt S. beschäftigte Arbeiter Sch. verunglückte beim Schleiengraben und verletzte sich dabei schwer am Unterleib. Das königlich sächsische Landesversicherungsamt hat, obwohl Sch. nicht an den unmittelbaren Folgen des Unfalls, sondern an Magen- und Leberkrebs gestorben ist, der Witwe 82 Mk. Sterbegeld, sowie ihr und ihrer Tochter eine jährliche Rente von 247 Mk., erlicher bis zu ihrer Wiederverheiratung, letzterer bis zum 15. Lebensjahre zugewilligt. Aus den Gründen: Aus den ärztlichen Gutachten geht mit Gewißheit hervor, daß der Mäger an einem Krebsleiden verstorben und daß dieses nicht eine Folge des Unfalls gewesen ist. Gleichwohl würde der den Anspruch der Mäger begründende ursächliche Zusammenhang zwischen Unfall und dem Tode Schs vorliegen, wenn der Unfall die Ursache einer schnelleren als der sonst zu erwartenden Entwicklung des Krebsleidens und infolge hiervon einer Verkürzung des Todes geworden wäre. Das Bestehen eines ursächlichen Zusammenhanges in diesem Sinne hat das Berufsgericht mit Recht angenommen. Daraus, daß beide Sachverständige der Möglichkeit eines früheren Todes, als ihn das Krebsleiden sonst gebracht hätte, Raum geben, folgt zwar noch nicht mit Notwendigkeit das Bestehen des ursächlichen Zusammenhanges zwischen dem Unfall und dem Tode. Nach dem Gutachten des vom Landesversicherungsamte gehörigen Sachverständigen; hat jedoch die Krankheit Schs einen ungewöhnlich schnellen Verlauf gehabt und ist sein Tod ungewöhnlich schnell nach dem ersten Auftreten der Beschwerden des Krebsleidens eingetreten. Es ist weiter zu berücksichtigen, daß dem Unfall ein außerordentlich schweres Krankheitslager, operative Eingriffe und eine bis zum Tode währende Erstaukung gefolgt sind und daß hieraus auf eine sehr erhebliche Ausdehnung des Krebsleidens und daraus wiederum, zumal bei Berücksichtigung des bestehenden zeitlichen Zusammenhanges, die Herbeizugung geschöpft werden, daß der Unfall eine mitwirkende Ursache des tödlichen Erfolgs gewesen ist.

Internationale Rundschau

Schweden. Daß auch Schweden im Verlaufe des Krieges in größere Arbeitskämpfe einbezogen würde, war dem Einsichtigen schon seit längerer Zeit klar. Die Lebensmittelpreise schwebten von Tag zu Tag höher; die nötigen Bedarfsartikel: Mehl, Zucker usw. sind nur noch gegen schweres Geld erhältlich und die Wohnmieten macht sich wegen der abnehmenden Quantitäten immer höher. Die gewährten Teuerungszulagen stehen in keinem Verhältnis zu der allgemeinen Preissteigerung. Aus diesen Gesichtspunkten heraus muß man die vor einigen Tagen eingeleiteten großen Streikarbeiter- und Eisenbahnerstreiks beurteilen. Und wenn, wie es in Stockholm von seiten der Meder geschah, eine

wiederholte Verletzung des Tarifvertrages Platz greift, so ist die Haltung der streikenden Arbeiter noch erklärlicher. Es hängt jetzt von den Maßnahmen der Staatsbehörden und der Koeder ab, ob die bereits begonnenen Kämpfe sich zu einem allgemeinen schwebenden Arbeitskonflikt zuspitzen werden. Konfliktstoffe sind mehr als genug vorhanden, und die Unzufriedenheit unter den Arbeitern ist ziemlich groß. Zu dem Streik der nicht feijangestellten Eisenbahner hat jetzt der Eisenbahnerverband Stellung genommen, und zwar in ablehnendem Sinne. Dem Vorstoß des Hauptvorstandes entnehmen wir folgendes: „Da das streikende Personal überwiegend nicht dem Eisenbahnerverbande angehört und außerdem ohne Wissen des Verbandes und der Sektionen die Arbeit ganz plötzlich eingestellt hat, hat der Vorstand beschlossen, daß Mitglieder des Eisenbahnerverbandes die ihnen aufgetragene Arbeit ausüben sollen.“ Sollten Mitglieder des Verbandes zu direkter Streitarbeit, das heißt Arbeit, die sie unter gewöhnlichen Verhältnissen nicht verrichtet haben, herangezogen werden, so soll dies sofort der Organisation gemeldet werden. Eine Folge des Beschlusses ist, daß der Verband den am Streik beteiligten Verbandsmitgliedern keine Unterjagung gewährt.

Rundschau

Neuregelung der Kriegsteuerzuschläge in Württemberg.

Die Staatsregierung hat nach dem württembergischen „Staatsanzeiger“ auf die weitere Verteuerung der notwendigen Bedarfsgegenstände, die den geringeren besoldeten Staatsbeamten und den staatlichen Arbeitern bisher gewährten Kriegsteuerzuschlägen mit Wirkung vom 1. Juli dieses Jahres ab eine Neuregelung unterzogen. Die Kriegsteuerzuschläge sind ausgedehnt worden auf die ledigen Beamten und Arbeiter sowie auf die verwitweten und geschiedenen ohne Kinder unter 16 Jahren mit einem jährlichen Dienst-einkommen bis zu 1600 Mk. und auf die Verheirateten ohne Kinder unter 16 Jahren; es ist ferner die Einkommensgrenze, bis zu der die Feuerungszulagen gewährt werden für die Verheirateten von 2400 Mk. auf 3200 Mk. erhöht worden. Die Zulagen sind in der Weise abgemittelt, daß sie für die Beamten und Arbeiter mit kleinerem Einkommen größer sind als für die mit höherem Einkommen; sie betragen: für die Ledigen mit einem jährlichen Dienst-einkommen bis zu 1600 Mk. monatlich 5 Mk.; Ledige mit höherem Einkommen bis zu 3200 Mk. erhalten auf Ansuchen eine Feuerungszulage von 4 Mk. monatlich, wenn sie erwerbsfähige Eltern oder Großeltern voll zu unterhalten haben. Sodann erhalten monatlich: Verheiratete ohne Kinder unter 16 Jahren bei einem Dienst-einkommen bis 1600 Mk. 8 Mk., von mehr als 1600–2400 Mk. 7 Mk., von mehr als 2400–3200 Mk. 6 Mk.; Verheiratete mit einem Kind unter 16 Jahren bei einem Dienst-einkommen bis 1600 Mk. 14 Mk., von mehr als 1600–2400 Mk. 12 Mk., von mehr als 2400–3200 Mk. 10 Mk. Für jedes weitere Kind unter 16 Jahren 3 Mk. mehr. Die Zulage für Verwitweten und Geschiedenen mit Kindern unter 16 Jahren ist um je 3 Mk. niedriger bemessen; Verwitwete und Geschiedene ohne solche Kinder werden wie Ledige behandelt. Auf Ansuchen werden die Feuerungszulagen auch gewährt für voll unterhaltene Kinder über 16 und unter 18 Jahren und für solche voll unterhaltene Kinder über 18 Jahren, die wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen dauernd erwerbsunfähig sind. Besondere Vorrichtungen sind getroffen für Beamte und Arbeiter mit freier Verlohnung. Neben dem Dienst-einkommen wird das steuerbare Gesamteinkommen berücksichtigt; die Feuerungszulage wird zu dem niedrigeren Satze der höheren Dienst-einkommen gewährt oder fällt weg, wenn das steuerbare Gesamteinkommen die erwähnten Dienst-einkommensgrenzen um 100 Mk. übersteigt. Gleichzeitig sind die bisher geltenden Vorschriften zusammengestellt und in verschiedenen Punkten ergänzt worden. Wegen der Gewährung weiterer Unterstützungen an bedürftige Pensionäre und Beamtenwitwen, die eine gewisse Erforderliche von den Ministereien der Finanzen und der auswärtigen Angelegenheiten, Verkehrsabteilung, eingeleitet.

Die neuen Gehälter der Beamten. Soeben ist vom Reichskanzler eine neue „Besoldungsordnung“ herausgegeben worden, die auf Grund der entsprechenden Beschlüsse des Reichstages die Gehälter der Reichsbeamten neu regelt. Es ist interessant, einen Blick in die verschiedenen Gehaltsstufen zu tun. Vorausgesetzt sei, daß sich die Gehälter nur auf die „etatmäßige“ Angestellten beziehen, nicht auf die Hilfskräfte. Das niedrigste Gehalt war nach der Besoldungsordnung vom Jahre 1909 auf 1100 Mk. festgelegt. Es steigt für Nachwächter, Sachwalter usw. auf 1100 Mk. (jetzt sind es 1200 Mk.), für Unterbeamten der Landstreifenklasse auf 1300 Mk., für Eisenbahnbediensteter auf 1600 Mk., Förstern, Bureau-direktoren, Kasernenwächter, Marschleutener usw. auf 1700 Mk., Post-offiziere bis 1800 Mk. In den höheren Klassen ist auch das An-fangsgehalt ein höheres. Es beträgt z. B. das Gehalt bei Post- und Telegraphengehilfen 1300 bis 1800 Mk., Telegraphen-, Gemeiner, Wagenmeister, Materialverwalter 1400 bis 1700 Mk. Auf eine Reihe von Einzahlern sind Einzahlgehälter vor-gesehen. So erhält z. B. der Bureauverwalter beim Reichsamt des

Innern 6800 Mk., Direktor beim Reichstag 10000 Mk., Direktoren beim Auswärtigen Amt 20000 Mk., Präsident des Reichsgerichts 26000 Mk., Staatssekretär des Reichspostamtes 20000 Mk., Reichs-kanzler 36000 Mk. Für Deer und Marine ist eine besondere Besoldungsordnung aufgestellt. Die Gehälter schwanken von 1500 Mark für einen Leutnant im ersten bis dritten Jahr bis auf 36000 Mk. für den preussischen Kriegsminister. Zu diesen Gehältern kommen Wohnungszuschüsse, die je nach Gehaltsklasse und Dienstklasse zwischen 150 und 2100 Mk. pro Jahr schwanken.

Lohnzuschläge für Telegraphenarbeiter. Die den zum ständigen Personal gehörenden Telegraphenarbeitern und Telegraphen-bandwerkern bisher gezahlten Tagelohnzuschläge sind nach Mit-teilung der „Berliner Beamten-Korrespondenz“ vom 31. Juli ab widerrufen und längstens für die Dauer des Krieges anderweitig festgelegt worden. Der wertmäßige Lohnzuschlag beträgt in Berlin: a) für unverteiltere Telegraphenarbeiter und Telegraphenband-werker 20 Pf.; b) für verteilte Telegraphenarbeiter und Tele-graphenbandwerker ohne Kinder 30 Pfennig, mit 1 Kind 45 Pf., mit 2 Kindern 55 Pf., mit 3 Kindern 70 Pf., mit 4 Kindern 85 Pf., mit 5 Kindern 100 Pf., mit 6 Kindern 115 Pf., mit 7 Kindern 130 Pf. — Im übrigen verbleibt es bei den bereits getroffenen Bestimmungen. Es soll dafür gesorgt werden, daß die erhöhten Zuschläge pünktlich bei dem nächsten Lohntermin zur Auszahlung gelangen. — Für die Ausbilseltelegraphenarbeiter gelten dieselben Tagelohnzuschläge, die ihnen entsprechend zu zahlen sind.

Der Gesundheitszustand der Bevölkerung in der Kriegszeit. Die

„Soziale Praxis“ schreibt: In den ersten drei Monaten nach Kriegsbeginn war durch eine Umfrage bei 30 Ortskrankenkassen festgestellt worden, daß der Krankenbestand noch niemals so günstig gewesen war wie in diesen Monaten. Das überraschende Ergebnis wurde hauptsächlich damit erklärt, daß unter dem Einfluß der allgemeinen seelischen Spannung der einzelne unterließ, sich um kleiner Beschwerden willen gleich krank zu melden. Wenn auch das Weibchen dieser günstigen Erscheinung angeichts der langen Dauer des Krieges nicht zu ersauern war und die Vermutung laut wurde, es sei bei den zunehmenden Ernährungs-schwierigkeiten mit einem un-günstigen Einfluß auf den Gesundheitszustand zu rechnen, so soll man sich doch selbst angesichts dieser Schwereigkeiten vor übertriebenen Befürchtungen hüten. In der „Mölnischen Zeitung“ vom 18. Juli veröffentlicht Geh. Sanitätsrat Tilger, Bonn, einen Auf-satz über Kriegsernährung und Gesundheit. Er teilt darin mit, daß er an einem viele Tausende umfassenden Beobachtungsmaterial aus allen Schichten der männlichen Bevölkerung des Stadt- und Landkreises Bonn im wehrfähigen Alter irgendwelche Schwächen der Gesundheit und Leistungsfähigkeit durch die Kriegsernährung nicht hat feststellen können. Ebenso wenig sind ihm abweichende Beobachtungen von anderen Ärzten bekannt geworden. Von besonde-rem Wichtigkeit für die Zukunft des Volkes ist die Frage, ob und wie weit es gelingt, die heranwachsende Generation ohne Gesund-heits-schwächung durch die Zeiten der kühneren Kriegszeit hindurch-zubringen. Auch hierfür liegen bereits ersichtlichweise einige sichere beruhigende Beobachtungen vor. — In Groß Stuttgart werden regelmäßige schulärztliche Untersuchungen durchgeführt. In Stuttgart und Vororten wurde keinerlei ungünstiger Ein-fluß der Kriegszeit in bezug auf den Ernährungs-zustand und das Gewicht der Kinder festgestellt. — Auch in Möln sind Unter-suchungen vorgenommen worden, wie die durch die Kriegsverhält-nisse bedingten Veränderungen in der Ernährungsweise auf den Gesundheitszustand der Kinder wirken. Zunächst kommt es auf die Zahl der Zurückstellungen vom Schulbesuch wegen Schwäch-lichkeit der Kinder an. Fast durchweg hat die Zahl der Zurück-stellungen gegenüber früheren Jahren — zum Teil sogar erheblich — abgenommen. Einen weiteren Maßstab zur vergleichenden Be-wertung des Gesundheitszustandes der Schul-kinder in den ver-schiedenen Jahren bieten die bei der Aufnahme in jedem Jahr ei-nmittelten Durchschnittsgewichte und Durchschnittshöhe der Schul-kinder. Da die diesjährigen Zahlen durchweg nicht uner-beidlich größer sind als die Zahlen der Vorjahre, so muß auch auf diesem geschloffen werden, daß von einer Unterernährung nicht die Rede sein kann. — Stadtschulrat Dr. Theile in Gießen veröffentlicht in der „Berliner Allmüden Wochenchrift“ eine Mitteilung über den Einfluß der Kriegsmäßig veränderten Ernährung auf die Volksschüler. Untersucht wurden 1055 Knaben, die Eltern 1916 nur achtjähriger Schulkinder die Schule verlassen. Im Vergleich mit früheren Jahren hatten die gesunden Knaben eine um 2½ Zentimeter größere Körperlänge und ein um 23 Milligramm schwereres Gewicht. Eine Untersuchung der Schulleitenden von Eltern 1916 hat das gleiche günstige Ergebnis gezeigt, das auch von Schul-ärzten aus anderen Städten, auch Großstädten wie Hamburg, Charlottenburg und München, bestätigt wird. Daß es gelungen ist, gegenwärtig die schädlichen Folgen der Kriegszeit von den Schulkinder fernzuhalten, ist insofern dem Umstand zuzuschreiben, daß in we-der höherem Maße als im Frieden in zahlreichen Städten Vorjare der Bekämpfung der Minder in Schulklassen, Mindererhaltenen dorten gehalten ist. Ebenso liegen bereits einige günstige Zahlen über die Abnahme der Säuglingssterblichkeit vor. So haben z. B. in Berlin im Dezember 1915 die Sterbefälle von Säuglingen mit 14,1 Proz. aller Sterbefälle abgenommen, im Dezember 1914 20

retoren
gerichts
Reichs-
sondere
von 1500
bis auf
ein Ge-
sellschaft
ten.

ändigen
graphen-
h. Mit-
Zust ab
erweitigt
Berlin:
enhand-
Tele-
45 Pf.,
85 Pf.,
ändern
offenen
erhöhten
zahlung
ieselben

eit. Die
Kriegs-
zeit
gewesen
wurde
nem un-
so soll
erziebe-
" vom
Auf-
in mit
material
dt- und
tungen:
ührung
de Be-
sonde-
ob und
Gesund-
indurch-
erige
tutgart
geführt.
er Ein-
und
Unter-
verhält-
auf den
es an
Schwäch-
zurück-
blick -
den We-
nen ver-
fahr er-
ken der
at uner-
uch aus-
nicht de-
röffem-
teilung
auf der
1916 war-
nicht mit
Rent-
zweites
1916
Schul-
n. Char-
agen
Hunden
in we-
dre be-
nicht in
Jahre
n 3
nen ge-
1914

gegen 17,96 Proz. und im Dezember der Friedensjahre 1913 und 1912 gegen 18,90 und 20,70 Proz. Im Zeitraum dieser drei Jahre ist also der Anteil der Säuglingssterblichkeit an der allgemeinen Sterblichkeit in Preußen überaus um volle 6 Proz. gesunken. Nach Mitteilung der hiesigen Stadtverwaltung hat die Säuglingssterblichkeit in Köln im Kriegsjahr 1915 mit einer Sterblichkeit von 14,76 Proz. ihren bisher niedrigsten Stand erreicht, und es ist auch, soweit sich bisher übermitteln läßt, für 1916 ein günstiger Abschluß zu erwarten. Wenn man nach den mitgeteilten Beobachtungen auch die Gesundheit der wehrfähigen Männer und der Kinder auf demselben Stande geblieben ist wie im Frieden, so leidet eine Bevölkerungsschicht jedoch offensichtlich sehr stark unter den Ernährungschwierigkeiten; das sind die Kranken der heillosen Kreise in den Großstädten. Die Spielverderber sind allerdings auch psychische Gründe mit hinein und nicht nur die Unmöglichkeit der Ernährung zu nennen. Die verheiratete Frau und Mutter wird in den allermeisten Fällen lieber selbst entbehren, als sie für Mann und Kinder die Ernährung einschränkt. Auch kann gerade die einfache Frau mit einem mehrköpfigen starken Haushalt an ihrem „Einkaufslopp“, anstatt sich die kräftigere und reichere Kost der Massenpeisung zuzunehmen. Bei den schwerkranken Frauen kommt dazu der erschwerende Umstand, daß die vielfach „Kriegsverletzten“ übernommen haben, die ihre Kräfte übergeben und daß ihnen die Zeit fehlt, die kräftigen Ernährungsmitteln „mitzumachen“, um die wichtigsten Bestandteile und einen verhältnismäßig reichhaltigen Bau an der Volksgesundheit vorzuziehen, sollte überall, wo es nur irgend angeht, auf eine Bewältigung der Ernährung bedacht werden, die Arbeitzeiten zu verkürzen und durch häuslichen, Mantineu u. dergl. die Ernährung für diese Frauen zu erleichtern. — Und scheint bei alledem das Bild doch noch günstiger gezeichnet, als es in Wirklichkeit ist.

Gegen die Ausbeutung der Kriegsbeschädigten. Das Oberkommando in den Staaten hat folgende Bekanntmachung erlassen: „Um der Gefahr einer Ausbeutung der Kriegsbeschädigten durch private Unternehmer und einer den wirklichen Interessen der Kriegsbeschädigten nicht entsprechenden Berufsberatung vorzubeugen, ist verboten: 1. die öffentliche Anündigung privater Lehrgänge, die zum Zwecke der Berufsausbildung Kriegsbeschädigter eingerichtet oder bestimmt und von der zuständigen Provinzialstelle für die Kriegsbeschädigtenfürsorge (für die Stadt Berlin dem Magistratskommissar für die Kriegsbeschädigtenfürsorge, für die Provinz Brandenburg dem Landesdirektor) nicht ausdrücklich anerkannt und zugelassen sind; 2. jede mündliche und schriftliche Aufforderung an Kriegsbeschädigte zur Teilnahme an privaten Lehrgängen der zu 1. genannten Art; 3. jedes einem Kriegsbeschädigten geltende öffentliche oder persönliche (schriftliche oder mündliche) Angebot von Vertrieb von Waren jeglicher Art; 4. Kriegsbeschädigten Werkzeuge, Maschinen, Musikinstrumente oder andere dem Gewerbe dienende Gegenstände gegen Sicherheitsleistung oder auf Abzugszahlung zum Kauf ohne vorherige ausdrückliche Aufforderung des Mänters anzubieten.“ — Die gesamte Arbeiterkraft hat ein Interesse daran, daß eine Ausbeutung der Kriegsbeschädigten nicht erfolgt. Wir denken an Arbeitgeber verbundene Industriewerke (die ja von der Verordnung nicht erfaßt werden), soweit sie versuchen, Kriegsverletzte als billige und widerstandsfähige Arbeitskräfte zu benutzen. Die Organisationen werden ein wachsames Auge darauf haben müssen, daß die vorerwähnten Einzelfälle nicht Schule machen.

Die Ausbildungszeit der Rekruten gilt nicht als „Teilnahme an Kriegsergebnissen“! Das Landgericht in Leipzig hat am 6. Juli 1915 so entschieden. Der in Folge des Krieges zum Fahnen einberufene Gemann der Mälerin war während seiner Ausbildung als Erntehelfer im Ausland an einer hiermit nicht im Zusammenhang stehenden Unterleibsentzündung erkrankt und am 20. Februar 1915 in einem inländischen Militärhospital verstorben. Er war bei dem 18. Mai 1911 bei einer Versicherungsgesellschaft mit 4000 Mark zahlbar beim Ableben oder spätestens am 31. Mai 1917, unter Ausschluß der Kriegsgefahr versichert. Die allgemeinen Versicherungsbedingungen der Gesellschaft bestimmen in ihrem § 8: „Während der Versicherten während seiner Teilnahme an Kriegsergebnissen oder infolge seiner Teilnahme an denselben innerhalb eines Jahres nach Beendigung des Krieges, ohne daß die Hebernahme der Kriegsgefahr von der Gesellschaft mit dem Versicherungsvertrag vereinbart und auf dem Versicherungsschein vermerkt worden ist, so ist die Gesellschaft nur zur Zahlung des am Todeszeitpunkt vorhandenen Deckungskapitals verpflichtet.“ Die Frau des Versicherten verlangte jedoch die Auszahlung der vollen Versicherungssumme, weil der Tod nicht bei Teilnahme an Kriegsergebnissen erfolgte. Die Gesellschaft lehnte die Zahlung ab, weil sie auch die Teilnahme als durch den Krieg bedingt ansetzt und infolgedessen die Teilnahme an Kriegsergebnissen bejaht. In den Versicherungsbedingungen des Mälerischen Aufsichtsrats für Privatversicherer vom 1. Juni 1916 ist eine ausführliche Wiedergabe der rechtlichen Gründe des Gerichts enthalten, die den Auffassungen der Mälerin entsprechen und dazu führen, daß das Gericht die Gesellschaft zur Zahlung der vollen Versicherungssumme verurteilt. Eine Entscheidung kann für viele Mitgestellnehmer von Bedeutung werden.

Die Volksfürsorge im Weltkrieg. Mit den schönsten Aussichten auf eine reiche und glänzende Entwicklung war die Gesellschaft in ihr erstes volles Betriebsjahr (1914) eingetreten. In den ersten sieben Monaten des Jahres bis zum Ausbruch des Krieges waren: 93561 neue Anträge eingegangen, durch die 18617218 Mk. versichert wurden. Naturgemäß hat der Krieg mit seinen vielen Einberufungen Störungen und der durch ihn bedingten geschäftlichen Unsicherheit diese Entwicklung stark beeinträchtigt, so daß in den ersten sieben Monaten des Kriegsjahres 1915 nur 6338 neue Anträge mit 1335229 Mk. Versicherungssumme eingebracht wurden. Im laufenden Jahre 1916 ist jedoch eine erfreuliche Steigerung des Neugeschäfts zu konstatieren. Es wurden im ganzen bis zum 31. Juli 1916 13179 neue Versicherungsanträge eingebracht, davon 11838 für Kapitalversicherungen mit 2814114 Mk. Versicherungssumme und 1341 für Spar- und Rückversicherungen. Wenn diese Ergebnisse auch nicht befriedigend können, so stehen sie doch, verglichen mit anderen Gesellschaften, in einem ganz günstigen Verhältnis.

Das Glück der Arbeit. Wieviel Arbeitskraft ist nicht nötig, um das zu schaffen, zu ernten, zu produzieren und transportieren, was der Mensch zum täglichen Leben nötig hat. Wieviele Tausende von Männern und Frauen des tätigen Volkes sind nicht erforderlich, um all diese Produkte entziehen zu lassen und sie dann in die Hände des verbrauchenden Publikums zu bringen. Wenn man sich diese Arbeitswerte vergegenwärtigt, dann wirkt es um so empfindlicher auf jedes nur einigermaßen gerechte Empfinden, wenn diese Kräfte zum großen Teile einseitig ausgezehrt werden für all die unzähligen Wucherer dieser Kriegszeit. Solch ein Mißverhältnis haben wir in dem Umfange im Frieden ja wohl im allgemeinen nicht. Und doch. Ist das Verhältnis da nicht ähnlich, in den Grundzügen nicht genau so? Geht nicht auch da so und so viel von den durch die Arbeit geschaffenen Werten an die Spekulanten und egoistischen Verdienstmenschen, auch nicht da so und so viel von den Werten an all die „Zwischenglieder, den „vermittelnden“ Handel? Ist es da nicht nur jetzt, sondern auch im Frieden nur ein Teil des durch die Arbeit erzeugten Wertes, der dem Ganzen zugute kommt? Die das nicht zugeben, wollen es nicht oder sind geistig aufgewachsen in einer weltfremden Abgeschlossenheit oder aber sie sehen diese Zusammenhänge wohl, halten sie aber für notwendig, halten es für unabsehbar, daß der arbeitende Mann, die arbeitende Frau ihre Kraft zum großen Teile hingeben dem Interesse von einzelnen. Und das nehmen sie dann fütlich und gerecht, edel und gut. Welcher Mangel an feilschem Innenleben kommt da nicht zum Ausdruck! Mann ein Mensch mit warmem, fühlendem Herzen seine Freude haben an einer Arbeit, die zunächst solch einseitigen Interessen dient, kann wohl ein Mensch an seiner Arbeit die so notwendige Befriedigung finden, kann er in solche Arbeit seine ganze Seele hineinlegen? Doch wahrhaftig nicht. Geist und Seele atmet erst die Arbeit, die direkt und nur dem Ganzen zugute kommt, wie es in einer Gemeinschaftsproduktion der Fall ist. Erst dann kann der Mensch mit seinem ganzen Herzen bei seiner Arbeit sein, sich ihrer freuen und in ihr finden eine feilsche Befriedigung. Und da die Arbeit einen so großen Teil des Lebens ausfüllt, so hat erst dann das Leben den rechten beglückenden Inhalt gehabt. Glück bringt uns also erst die Welt, die wir erschaffen, nicht aber die Welt der Spekulation und Wucherei.

◆ **Eingegangene Schriften und Bücher** ◆

Friedrich Schö, Obst und Trauben als Nahrungsmittel. Praktische Anleitung zur Obstverwertung im Haushalt und Anstaltsbetrieb. Mit einem kurzen Hinweis auf die Aufgabe der Gemeinden, Genossenschaften und Vereine. Unter Mitarbeit von Anton Bückler, Balther von Wipoldt und andere. Mit 10 Abbildungen und 6 Jahrestafeln. Mimir, Verlag für deutsche Kultur und soziale Hygiene, G. m. b. H., Stuttgart 1916. 152 Seiten. Preis fest gebunden 1 Mk. (1,10 Mk. postfrei), 12 Stück 11 Mk. postfrei, Ausgabe in dieglam Leinen gebunden 1,50 Mk. (1,60 Mk. postfrei).

Der Wert dieser Schrift besteht in zweierlei: zunächst in ihrer sehr gründlichen und praktischen Darstellung der Obstverwertung in ihrem ganzen Umfang: Einbüschen, Vereimung von Säften, Mischen, Marmeladen, Obstjuz (Welee) und Obstrodung; dann in der für die gegenwärtige Zeit so bedeutungsvollen und sehr lehrreichen Einführung in die Ernährungsfrage. Es ist dem Verfasser trefflich gelungen, das Nützliche und das Praktische gleich faßlich und anziehend dem Leser vorzuführen. Mit großem Fleiß sind alle bisher geübten Verfahren zusammengetragen und kritisch besprochen. Alles was dem obersten Grundgedanken der Schrift: Erhaltung der Nährwerte und natürlichen Tuststoffe nicht entspricht, wird abgelehnt. Neben den wohlbekannten Verfahren von Beck, Her u. a. erfaßt das Ica. Eisenverfahren unter dem Namen Leutoldisches Verfahren bekannt eine besonders eingehende Würdigung. So ist das Nützliche, das ja bei seinem Umfang immerhin als billig bezeichnet werden muß, vor allem auch für die einfache Arbeiter- und Bauernhaushaltung von Bedeutung. Besondere Veranschaulichung findet die Verfertigung eines kräftigen Paninns. Andererseits werden auch der feinere Haushalt, der größere Anstaltsbetrieb, Wirtschaft und Kantine, Lazarette, Eisenbahn- und Zereververwaltung, die Gemeinden, die Obstbau- und Obstverwertungsgenossenschaften usw. eine reiche Quelle von Vorkenntnissen darin finden. Sehr zu begrüßen ist, daß die Schrift in sorgfältiger Weise auf die Zeitlage Rücksicht nimmt. Schon die „Kriegsregeln“ am

Eingang sind ein glücklicher Gedanke. Der Zuckerfrage ist ein besonderer Aufsatz gewidmet und im übrigen streng nach gesundheitslichen Rücksichten zu zuckerarmer Lebensmittelwahl ermahnt und die Möglichkeit dazu erwiesen. Statt künstlicher Süßung wird die natürliche durch Mischung saurer Früchte mit süßen empfohlen. Alles in allem kann die Zeitschrift als etwas Neues und Eigenartiges bezeichnet werden, als ein Werk, das weiteste Verbreitung in allen Kreisen und gerade jetzt in der Kriegszeit verdient und auf dessen Bedeutung auch die in Betracht kommenden Behörden hingewiesen seien.

Le Traducteur, The Translator, Il Traduttore, drei Halbmonatschriften zum Studium der französischen, englischen, italienischen und deutschen Sprache.

Gar manche haben in der Schule französisch, englisch oder italienisch gelernt und lassen die erworbenen Kenntnisse aus Mangel an Übung wieder zerfallen, anstatt sie zu erweitern und zu vervollkommen. Diesem Uebelstande wird durch die oben genannten Publikationen auf möglichst einfache und unterhaltende Weise durch Darbietung reichhaltigen Les- und Übungsstoffes abgeholfen mit ganz besonderer Berücksichtigung der alltäglichen Sprache, für die man leider in den Schulen so wenig Zeit findet. — Probenummern für französisch, Englisch oder Italienisch kostenfrei durch den Verlag des „Traducteur“ in La Chaux-de-Fonds (Schweiz).

Von der „Neuen Zeit“ ist soeben das 20. Heft vom 2. Band des 34. Jahrgangs erschienen. Aus dem Inhalt des Heftes heben wir hervor: Humanitäts Wirtschaft. Von Adolf Werner. — Verkümers Arbeiterfrage. Von H. Kautsk. — Die metrische Garnnummerierung in der Textilindustrie und im Textilhandel. Von Hermann Jädel. — Die englischen Arbeiter und Selbstverwaltungspläne. Von Eduard Bernstein. — Literarische Rundschau: P. N. Krause, Die Türkei. Professor A. Philippson, Das Türkische Reich. Von Sp. — Die Neue Zeit erscheint wöchentlich einmal und ist durch alle Buchhandlungen, Postanstalten und Kolporteurs zum Preise von 3,00 M. das Vierteljahr zu beziehen; jedoch kann dieselbe bei der Post nur für das Vierteljahr bestellt werden. Das einzelne Heft kostet 30 Pf. Probenummern sehen jederzeit zur Verfügung.

Von „Wahren Jakob“ ist soeben die 17. Nummer des 33. Jahrgangs erschienen. Aus ihrem Inhalt erwähnen wir folgende Beiträge: Bilder: Spul am hellen Mittag. — Casements Ende. — Der Krieg und der Friede. — Borurteillos. — Gute Schule. — Eine angeblich wahre Geschichte. — Ein Mißverständnis. — Vermächtnis. — Tetz: England und die Neutralen. Von Pan. — Deutsche Kämpfer. Von Ernst Maar. — Feldpostbrief des Gardegrenadiers August Zage jun. — Das goldene Malb. Von A. Titus. — Wer ist neutral? — Lieber Jakob! Von Jott bill Kaufe. — Der erste Tag. Von Ernst Prejanga. — Mütter. — Epigramme. Von Paule. — Natorga. Von A. Titus. — Religion. Von Robert Zeidel. — Mabeleine. Von Johannes Ebert, im Felde. — Mitternacht. Von Peter Zobery. — Patriotismus. Von P. N. — Uff. usw. — Der Preis der Nummer ist 10 Pf. Probenummern sind jederzeit durch den Verlag N. S. W. Dieg Nachf. G. m. b. H. in Stuttgart, sowie von allen Buchhandlungen und Kolporteurs zu beziehen.

Von der „Gleichheit“, Zeitschrift für die Interessen der Arbeiterinnen, ist uns soeben Nr. 24 des 26. Jahrgangs zugegangen. Aus dem Inhalt dieser Nummer heben wir hervor: Der Weg zur Gesundung. — Ein Watt Geschichte. III. — Notizenteil: Für den Frieden. — Sozialistische Frauenbewegung im Ausland. — Arbeitslosigkeit der weiblichen Erwerbstätigen. — Die Frau in öffentlichen Ämtern. — Für unsere Mütter und Hausfrauen: Die Freiheit sprach. Gedicht von Ludwig Pfau. — Heimsstätten oder Heilstätten? Von Schwester Lydia Neuland. — Die Mutter als Erziehlerin. — Kinderchorus. — Feuilleton: Zwei Skizzen von Heinrich Hansjakob aus „Wilde Nischen“. — Für unsere Kinder: Wünsche. Gedicht von Umland. — Der Maestrom. Von Edgar Allan Poe. (Fortsetzung.) — Vom Wrazen und Kochen in der Vorzeit. III. Von V. S. — Das häßliche junge Entlein. Von Andersen. (Fortsetzung.) — Wie Till Guldenpiegel zu Braunschweig sich zu einem Brotbäcker verdingte, und wie er Gulden und Meersägen kauf. — Kleine Marie. Gedicht von Johannes Trojan. — „Die Gleichheit“ erscheint alle 14 Tage einmal. Preis der Nummer 10 Pf. Durch die Post bezogen beträgt der Abonnementpreis vierteljährlich ohne Postgebühren 35 Pf.; unter Kreuzband 45 Pf. Jahresabonnement 2,00 M.

„Die Gleichheit“, Sozialistische Wochenchrift, Herausgeber: Parvus (Verlag für Sozialwissenschaft G. m. b. H., München). Das eben erschienene einundzwanzigste Heft des zweiten Jahrgangs dieser aktuellen Wochenchrift enthält folgende Artikel: Paul Kersch: Der Kampf zur Opposition. Edwin Ziegler München: Das Vaterland. Verlies: Dem Andenken der Gefallenen. A. Toff: Der sozialdemokratische Wahlsieg in Finnland. Josef Breitenbach: Sozialistische Jugendbewegung — nicht Jugendpflege! Stoffe: Der Nährwert der Zehnagewichte. Die Woche. Aus unserer Zammelmappe. Einzelpreise 20 Pf., vierteljährlich 2,50 M. bei allen Buchhandlungen und Postanstalten.

◆ Briefkästen ◆

Schweinfurt. Gut gemeint, kann aber der Konsequenzen halber nicht abgedruckt werden.

Das verhexte Obst.

Ein Volkslied aus dem Kriegsjahr 1916.

Weißt du, wieviel Beeren stehen
Rot und blau am Waldesaum?
Weißt du, wieviel Weiblein gehen
Pfläden zwischen Busch und Baum?
Trüben steht ein Mann und zählt,
Dah ihm auch nicht eines fehlt —
Aber schon gibt's keine mehr.
Weißt du, wieviel Zweifelhagen wachsen
Auf den Bäumen längs dem Rhein
Und vom Bodensee bis Sachsen?
Milliarden mögen's sein.
Und damit kein Säck verberbe,
Zählt der gute Mann die Körbe —
Aber schon gibt's keine mehr.
Weißt du, wieviel Äpfel reifen
In der Glut des Sonnenlichts?
Streck die Hand aus, sie zu greifen,
Und du greiffst ins leere Nichts.
Zähl tu nur mit Zähnelrischen
Äpfel heut', wie gestern Kirchen —
Ach! Schon längst gibt's keine mehr.
Dies Geheimnis aufzudecken,
Wer sich dessen roh erzieht,
Stirbt vor Freude oder Schrecken;
Fein die Götter sind gerecht.
Jüngling, dent aus Bild zu Saiz!
Such zu schau'n nicht, was nicht da is,
Aber frag auch nicht, warum!

Edgar Steiger (im „Zimpf“).

Totenliste des Verbandes.

- | | |
|--|---|
| G. Bräuninger, Mannheim
Lehrer
† 8. 8. 1916, 45 Jahre alt. | M. Oberleiter, Nürnberg
Arbeiterin
† 6. 8. 1916, 49 Jahre alt. |
| Gustav Görig, Hellersdorf
Mietfeldarbeiter
† 14. 8. 1916, 66 Jahre alt. | Heinrich Völsch, Leipzig
Möbeler
† 11. 8. 1916, 47 Jahre alt. |
| Friedr. Grökle, Mannheim
Mähdwiler
† 6. 8. 1916, 53 Jahre alt. | J. Schmidt, Neukölln
Manufakturarbeiter
† 12. 8. 1916, 67 Jahre alt. |
| Therese Huber, München
Wadefrau
† 14. 8. 1916, 51 Jahre alt. | Franz Urban, Dresden
Maurer
† 10. 8. 1916, 48 Jahre alt. |

August Wegener, Berlin

Karlarbeiter
† 17. 8. 1916, 71 Jahre alt.



Auf dem Schlachtfelde sind gefallen:

- | | |
|--|--|
| August Frank, Hamburg
am 26. Juli 1916 im Alter von 33 Jahren gefallen. | H. Mahnen, Seehausen
am 18. Mai 1916 im Alter von 38 Jahren gefallen. |
| Johann Huck, Mainz
am 3. August 1916 im Alter von 42 Jahren im Lazarett gestorben. | Karl Meier, Hannover
am 18. Juli 1916 im Alter von 21 Jahren gefallen. |
| Karl Häfel, Berlin
am 11. August 1916 im Alter von 38 Jahren gefallen. | Ludwig Müller, Mannheim
am 21. Juli 1916 im Alter von 45 Jahren im Lazarett gestorben. |
| Emil Kranke, Jizlau
am 28. Juli 1916 im Alter von 32 Jahren gefallen. | Heinrich Sanerwald, Mainz
am 23. Juli 1916 im Alter von 28 Jahren gefallen. |
| H. Kundermann, Wiesbaden
am 6. August 1916 im Alter von 37 Jahren gefallen. | Alfred Schneider, Würzburg
am 9. August 1916 im Alter von 23 Jahren gefallen. |
| Friedrich Langner, Breslau
am 29. Juli 1915 im Alter von 26 Jahren gefallen. | Michael Stolz, Mannheim
am 15. Juli 1916 im Alter von 40 Jahren gefallen. |

Ehre ihrem Andenken!